

**Antrag: Änderung der Beitragsordnung – 1. Lesung
zur 2. Sitzung des 26. StudentInnenparlaments der HU Berlin am 30.05.2018**

Antragstellende: Finanzreferat (finanzen@refrat.hu-berlin.de)

Beteiligung

- Bericht des Haushaltsausschusses des StuPa in der Sitzung am 26.04.2018
- Diskussionen auf Sitzungen des Referent_innenRates
- Sozialberatungssystem, Referat für Soziales
- Berichte des Finanzreferats im StuPa

Umsetzung: StuPa-Präsidium, Genehmigung der Änderung der Beitragsordnung durch die Präsidentin der HU

Beschlussvorlage

Das StudentInnenparlament ändert die Beitragsordnung der StudentInnenschaft der HU Berlin folgendermaßen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Ab dem Sommersemester 2019 beträgt die Beitragshöhe 9,90 €.

Quelle: [Beitragsordnung](#) der Studierendenschaft der HU Berlin

Begründung

Liebes StuPa,

die Situation des StuPa-Haushaltes (Kapitel 33333) hat sich seit der letzten Änderung der Beitragsordnung zum Sommersemester 2016 weiter zu einer Verstärkung der gesamten Aktivitäten in der Studierendenschaft mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen entwickelt. Auch die verschiedenen Beratungsangebote, die das StuPa finanziert, werden immer mehr genutzt und sind ausgelastet. Das ist eine erfreuliche Beobachtung, führt sie doch zu mehr Sichtbarkeit studentischer Aktivitäten und im Fall der Nutzung von Beratungsangeboten hoffentlich zu besseren Studien- und Lebensbedingungen der jeweiligen Ratsuchenden.

Insbesondere hat das Studentische Sozialberatungssystem des RefRat (SSBS) berichtet, dass die Beratung für BAföG und Studienfinanzierung sowie die Rechtsberatungen mit anwaltlicher Betreuung, hier speziell die Beratung zu Mietrecht, nicht nur ausgelastet sind, sondern regelmäßig Überstunden machen, um den Beratungsbedarf gerecht zu werden.

Seit dem Jahr 2017 laufen nun außerdem Verhandlungen zwischen den Berliner Gewerkschaften, die die studentischen Beschäftigten an der HU vertreten, und den Universitätsleitungen Berlins zum Abschluss eines neuen Studentischen Tarifvertrags (TV Stud). Das betrifft auch zahlreiche Stellen der Studierendenschaft, die sich bisher am TV Stud II orientierten. Konsequenterweise sollte das StuPa die zu erwartenden Änderungen mit Abschluss eines neuen Studentischen Tarifvertrags auch auf seine eigenen Stellen auf Basis des Modells Studentische Hilfskraft anwenden.

Ein neuer Tarifvertrag ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht unterzeichnet und es ist ebenfalls nicht absehbar, was das nächste Verhandlungsgespräch am 24.05.18 ergeben wird. Den Berichten zum Thema von Seiten beider Parteien sowie dem Verlauf der Streiks im Jahr 2018 zufolge ist jedoch davon auszugehen, dass es eine Lohnsteigerung, sei sie auch stufenweise, auf einen letztendlich dauerhaften Betrag zwischen 13 und 14 € pro Stunde geben wird. Ebenfalls ist eine Verlängerung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall abzusehen, im Moment soll sie 10 Wochen betragen.

Als Finanzreferat haben wir die Entwicklung des Haushalts im Blick, so gut das bei der Haushaltsführung nach dem Prinzip der Kameralistik und der an der HU besonderen Situation des Haushaltsjahres von Januar bis Dezember entgegen dem Eingang der Beiträge zur Studierendenschaft anhand der Semester mit Beginn April und Oktober möglich ist. Die Entscheidung zur Verwendung der Mittel wird allerdings in den Gremien der Studierendenschaft, also StuPa, RefRat und Fachschaften getroffen. Die hier genannten Beobachtungen haben wir daher auch an verschiedenen Stellen berichtet. Zur Einschätzung der finanziellen Folgen einer Änderung des TV Stud haben wir Zahlen anhand der angenommenen Verhandlungsergebnisse berechnet.

Zwei weitere Punkte betreffen einen StuPa-Beschluss aus 2015 zu Aufwandsentschädigungen für das StuPa-Präsidium und eine für 2019 zu erwartende BAföG-Änderung.

Vorschlag

Um anhand der sich so darstellenden Situation die Beratungsangebote weiterhin für alle zufriedenstellend gestalten und zu erwartende Änderungen im TV Stud auch für die Beschäftigten der Studierendenschaft anwenden zu können, ohne die anderen Angebote der Studierendenschaft (Initiativen, Fachschaften, RefRat) sind jährlich zusätzliche Mittel auf der Seite der Einnahmen des StuPa nötig. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass es im StuPa-Haushalt vorgesehen ist, ein Drittel der Einnahmen der Studierendenschaft den Fachschaften zuzuteilen.

Daher beantragen wir die Erhöhung des Beitrags zur Studierendenschaft um 1,40 Euro ab dem Wintersemester 2018/19, die sich aus den folgenden Berechnungen nach entsprechenden Gesprächen mit den Betroffenen ergibt. Zur Diskussion sollte zwischen erster und zweiter Lesung ausreichend Zeit sein.

1. Kosten durch neuen Studentischen Tarifvertrag: 27.400 €

Aufgrund der Unklarheit über das Ergebnis der derzeitigen Verhandlungen gehen wir hier von einem (spätestens) am Ende der Gültigkeit des zu schließenden Tarifvertrags im Jahr 2023 erreichten Stundenlohn von schätzungsweise 13,50 €/h aus. Selbst bei einem geringeren Stundenlohn in den Jahren davor, denn momentan bieten die Universitäten in den Verhandlungsrunden nur eine stufenweise Erhöhung beginnend mit 12,13 €/h im Jahr 2018 an, ist dieser Betrag gerechtfertigt, da dieser Stundenlohn bereits für das Jahr 2018 gültig sein wird, die vorgeschlagenen höheren Einnahmen durch Änderung des Beitrags aber erst ab April 2019 eingehen werden. Das sind 14 Monate nach erwarteter Erhöhung des Lohns für die studentischen Beschäftigten. Weiterhin wird von folgenden Zahlen ausgegangen.

- derzeit 751 Monatsstunden der Beschäftigten der Studierendenschaft (siehe Haushaltsplan unter <https://www.refrat.de/finanzen>)
- durchschnittliche Lohnkosten von 15 %

Mit der Differenz zum aktuellen Stundenlohn von 10,98 €/h ergibt sich die Berechnung:

$$2,52 \text{ €} * 1,15 \text{ für Beiträge} * 751 \text{ Monatsstunden} * 12 \text{ Monate} \approx 26.100 \text{ €}$$

Zusätzlich sind zu erwartende Kosten für die Verlängerung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von 6 auf 10 Wochen (derzeitiger Verhandlungsstand) zu berücksichtigen, hier wird ein Umfang des Bedarfs zu Zahlungen für Ersatz der Arbeitsleistung von einem Monat für zwei Stellen angesetzt:

$$13,50 \text{ €} * 1,15 \text{ für Beiträge} * 41 \text{ Monatsstunden} * 2 \text{ Stellen} \approx 1.300 \text{ €}$$

2. Kosten durch den notwendigen Ausbau der Rechtsberatung im Sozialberatungssystem: 11.000 €

Aus der Erfahrung eines Zusatzangebots der Mietrechtsberatung im Februar 2018 mit ca. 50 Ratsuchenden in der zwei Stunden dauernden Einzelfallberatung sowie der Tatsache, dass bei der zweiwöchentlich stattfindenden Beratung mittlerweile 2,5 Überstunden üblich geworden sind, scheint das Angebot zweier zusätzlicher Beratungen pro Monat angemessen. Diese sollten im Moment für die Themen Mietrecht und Sozialrecht verwendet werden. Dafür müssen jeweils 3 Stunden Beratungszeit sowie eine halbe Stunde zur Absicherung eingeplant werden. Bei einem Stundensatz der beratenden Anwälte_innen von 110 €/h netto berechnet sich die Summe folgendermaßen.

$$2 * 3,5 \text{ h} * 110 \text{ €/h} * 1,19 \text{ MwSt.} * 12 \text{ Monate} \approx 11.000 \text{ €}$$

3. Erweiterung der Beratung für BAföG und Studienfinanzierung um zwei Stellen à 41h: 15.000 €

Die BAföG-Beratung des SSBS ist seit mehreren Jahren voll ausgelastet und Ratsuchende müssen regelmäßig auf andere Beratungsangebote oder einen späteren Beratungstermin ausweichen. Das belegen die internen Statistiken. Dies ist vor allem mit generell steigenden Studierendenzahlen und einer Verschärfung des Wohnungsmarktes in Berlin zu erklären, was den Beratungsbedarf erhöht und in absehbarer Zukunft eher noch weiter steigen lassen wird. Hier scheint eine Erhöhung der bisherigen 4 Stellen auf 6 notwendig.

$$13,50 \text{ €/h} * 1,15 \text{ für Beiträge} * 41 \text{ Monatsstunden} * 2 \text{ Stellen} * 12 \text{ Monate} \approx 15.300 \text{ €}$$

4. Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung für das Präsidium: 7.400 €

Das StuPa hat auf seiner Sitzung am 12.11.2015 eine Änderung der Satzung dahingehend beschlossen, dass für die 5 Mitglieder des Präsidiums eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines BAföG-Satzes pro Semester gewährt wird. Diese neuen jährlichen Ausgaben sind in der Beitragserhöhung zum Sommersemester 2016 noch nicht berücksichtigt gewesen, da diese bereits am 11.06.2015 beschlossen wurde.

5. Anpassung aller Aufwandsentschädigungen wegen geplanter BAföG-Änderung: 10.200 €

Wie aus dem Beirat Ausbildungsförderung der Bundesregierung zu erfahren ist (Deutscher Bundestag Drucksache 19/576, 21. Bericht vom 29.01.2018, [Link](#)), ist mit einer Erhöhung der Beitragssätze des BAföG im Jahr 2019 zu rechnen. Im genannten Bericht wird eine Erhöhung des Satzes um „einen hohen einstelligen bis zweistelligen“ empfohlen und erfahrungsgemäß in ähnlicher Höhe auch im Gesetzestext stehen. Ausgehend von einer Erhöhung um 65 € wie bei der letzten Erhöhung zum Oktober 2016, die hier 8,8 % des derzeitigen Höchstsatzes von 735 € entsprechen, ist mit folgenden zusätzlichen jährlichen Ausgaben ab 2019 fest zu rechnen.

$$(11,75 \text{ BAföG-Sätze im RefRat} * 12 \text{ Monate} + 5 \text{ Sätze Wahlvorstand} + 2 \text{ Semester} * 5 \text{ Sätze StuPa-Präsidium}) * 65 \text{ €} = 10.140 \text{ €}$$

Da das Verfahren der Verabschiedung einer Änderung der Beitragsordnung sowie der Genehmigung und Veröffentlichung durch die Universitätsleitung einigen Aufwand bedeutet, empfiehlt es sich, die künftige BAföG-Änderung bereits in dieser Änderung der Beitragsordnung zu bedenken.

Summe

Diese fünf Posten ergeben einen zusätzlichen finanziellen Bedarf von 71.000 € jährlich. Da gemäß Beitragsordnung ein Drittel der Einnahmen aus den Beiträgen zur Studierendenschaften den Fachschaften zukommt, muss dafür ein Betrag von 106.500 € jährlich erzielt werden. Ausgehend von 38.000 Beitrag zahlenden Studierenden als Durchschnittswert der vergangenen und prognostizierten kommenden Jahre ist dazu eine Erhöhung um 1,40 € auf 9,90 € nötig.

Zum Vergleich: An den anderen beiden großen Berliner Universitäten betragen die Beiträge derzeit 9,10 € (TU) und 8,70 € (FU), ohne dass darin Änderungen durch den TV Stud III oder die BAföG-Änderung berücksichtigt sind.